Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **123 (1993)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anhang

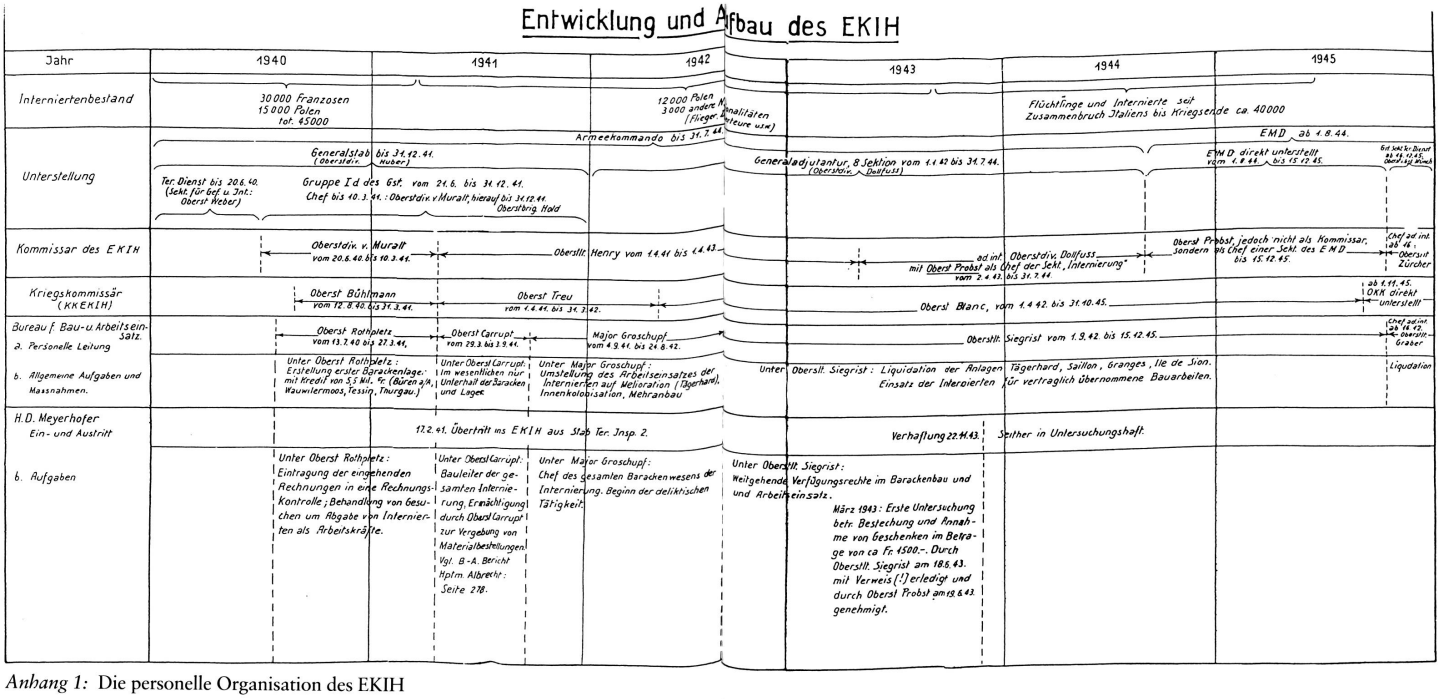

Anhang 1: Die personelle Organisation des EKIH

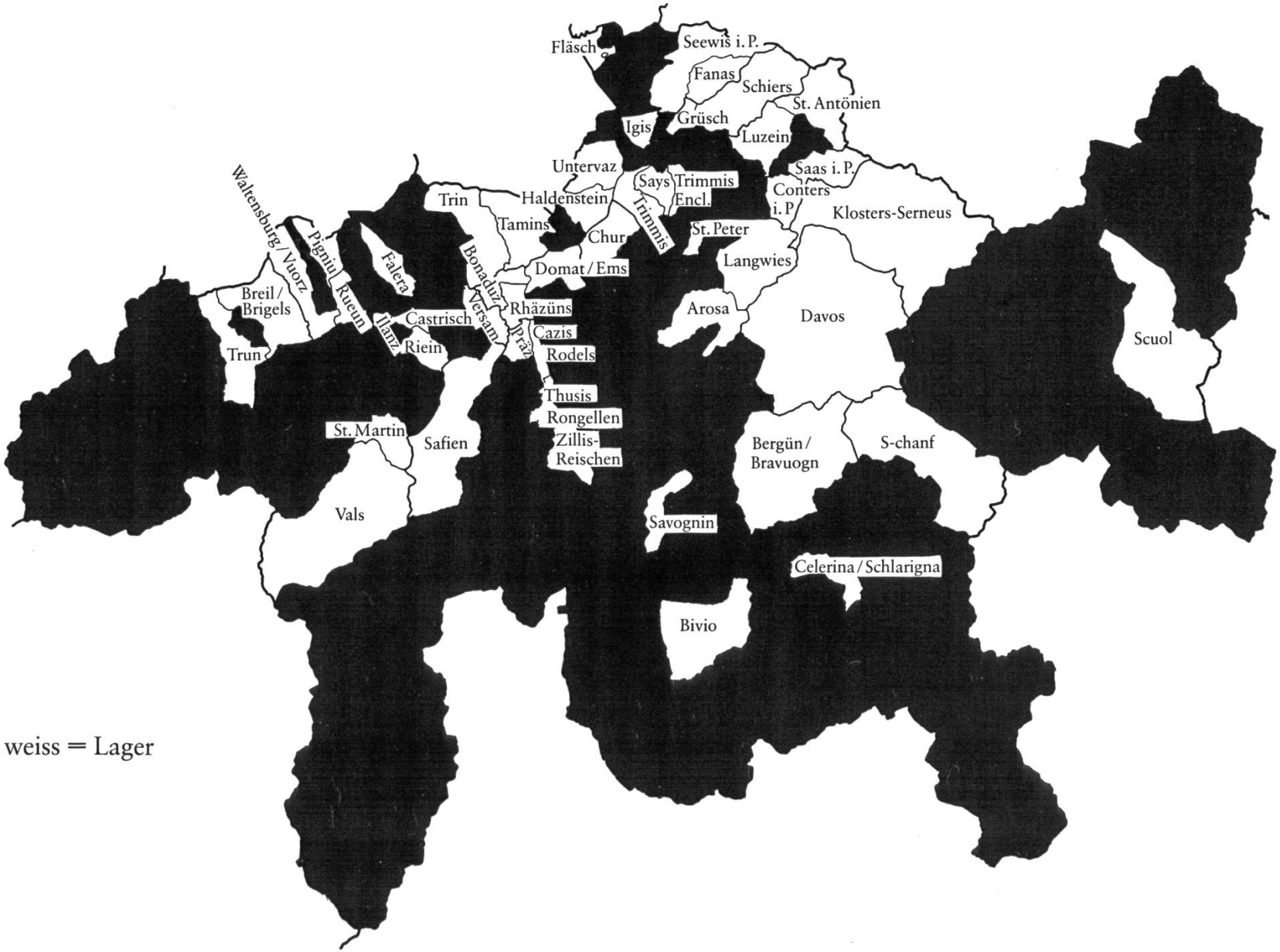

Anhang 2: Mit Lagern belegte Gemeinden im Kanton Graubünden

An die Zivilbevölkerung

Der Kommissär für Internierungen erlässt nachfolgende Weisungen:

1. Wer einem Internierten *zur Flucht* behilflich ist, insbesondere wer einem Internierten durch Abgabe von Zivilkleidern, Geld oder Nahrung oder durch Angaben über den einzuschlagenden Weg die Flucht erleichtert, wird wegen Übertretung des Art. 107 des Militärstrafgesetzes bestraft.

2. Mehrfach ist festgestellt worden, dass bei der Zivilbevölkerung Ausrüstungsgegenstände, Helme, Geschirr, Lederzeug, Velos usw. vorhanden sind, die von Internierten verschenkt oder zur Geldbeschaffung veräussert wurden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl die Veräusserung als auch der Erwerb solcher Sachen verboten ist und durch das Militärgericht bestraft wird. Im Besitz von Privatpersonen befindliche Objekte der erwähnten Art sind der nächsten Polizeistelle abzuliefern.

3. Der ganze Postverkehr der Internierten muss durch die Feldpost gehen; die Benützung der Zivilpost ist ihnen untersagt. Zivilpersonen, welche den Internierten bei der Umgehung dieser Vorschrift behilflich sind, z. B. indem sie Postsendungen, welche für Internierte bestimmt sind, an ihre Adresse kommen lassen oder an Zivilpersonen adressieren, sind nach Art. 107 des Militärstrafgesetzes strafbar.

4. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Bildern, welche internierte Militär- oder Zivilpersonen oder deren Ausrüstung wiedergeben, ist nur mit Bewilligung der Sektion Film bei der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab gestattet. Die Ausfuhr solcher Bilder bedarf einer besonderen Bewilligung dieser Sektion. Sie wird nur für entwickelte Aufnahmen erteilt.

3. 8. 1940

Der Eidg. Kommissär für Internierung

von Muralt, Oberstdiv.

Anhang 3: Die Weisungen vom 3. August 1940

«Weisungen für die Ortschefs» vom 1.10.1940

Der Zivilbevölkerung ist verboten,

1. Internierte in Wirtschaften oder Tea-Rooms einzuladen. Die Internierten verfügen über besondere Lokale.
2. Den Wirten speziell: Internierten, die genug getrunken haben, Alkohol zu verabreichen.
3. Die Lokale und Zimmer der Internierten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Bewilligung des Ortschefs zu betreten.
4. Internierte mit Zivilkleidern auszurüsten oder von Internierten Zivilkleider zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.
5. Internierten Geld zu geben. Die Bezahlung des Lohnes geschieht durch Vermittlung des Rechnungsführers.
6. Den Internierten leihweise Fahrräder oder Fahrzeuge abzugeben.
7. Internierte auf Fahrzeugen irgendwelcher Art zu transportieren; Arbeitgebern kann vom Ortschef ausnahmsweise für den Transport der von ihnen beschäftigten Internierten innerhalb des K.P. Abschnittes eine schriftliche und auf den Namen lautende Bewilligung erteilt werden.
8. Arbeit zu offerieren oder auf Anfrage von Internierten Arbeit zu geben. Leute, die Arbeit benötigen, haben sich beim Gemeindeschreiber zu melden. Wenn dieser bestätigt, dass keine einheimischen Kräfte verfügbar sind, kann der Ortschef eine Bewilligung erteilen.
9. Von den Internierten Ausrüstungsgegenstände irgenwelcher Art zu kaufen oder zu verwahren, als Geschenk entgegenzunehmen oder solche in ihrem Auftrag zu veräussern (der Verkauf der von den Internierten angefertigten Gegenstände wird gemeinsam organisiert; die Bewilligung des Ter. Insp. 2 ist dazu erforderlich.)
10. Internierte zu photographieren. Widrigenfalls wird der Apparat bis zur Vernichtung des Films konfisziert. Leute, die im Besitz einer Erlaubnis für photographische Aufnahmen sind, bedürfen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Ausfuhr solcher Bilder einer Bewilligung der Sektion Film bei der Abteilung Presse und Funkspruch und eines Ausweises.
11. Ausgehende oder ankommende Post oder Telegramme der Internierten zu vermitteln, auch nicht unter Decknamen, Verwendung des eigenen Namens als Absender oder Empfänger, noch als selbständiger Korrespondenzführer im Auftrage eines Internierten.
12. Mit Internierten zu telephonieren, Telephon-Gespräche für sie zu vermitteln oder den Internierten die Benützung ihres privaten Telephons zu gestatten.
13. Den Internierten direkt oder indirekt zu Fluchtversuchen behilflich zu sein. Ausser den in den Punkten 4, 5, 6 und 7 erwähnten Handlungen sind auch die Besorgungen von Fahrkarten, die Abgabe oder Erläuterung von topographischen Karten, die Angabe der Wegrouten und überhaupt alle der Flucht dienenden Hilfeleistungen verboten.
14. Die eigene Wohnung von Internierten ohne Bewilligung des Ortschefs betreten zu lassen. Diese Bewilligung durch den Ortschef darf für Unteroffiziere und Soldaten nicht länger als bis 21 15, für Offiziere bis längstens 22 45 erteilt werden. Zur Bewilligung längerer Besuchszeiten ist der K.P. Kommandant kompetent.
15. Für Nicht-Ortsbewohner: Internierte ohne Ausweis zu besuchen. Dies gilt auch für Schweizeroffiziere in Uniform.
16. Internierte zu interviewen.

Anhang 4: Die Weisungen vom 1. Oktober 1940

Befehl

über die Beziehungen der Zivilbevölkerung zu den Internierten.

Der Eidg. Kommissär für Internierung und Hospitalisierung gibt der Zivilbevölkerung folgendes bekannt:

I. **Es ist verboten:**

a) den Internierten Geld zu geben, solches in Verwahrung zu nehmen, oder auszuwechseln;

b) den Internierten Zivilkleider abzugeben;

c) den Internierten in irgendeiner Form bei der Flucht oder bei den Vorbereitungen zur Flucht behilflich zu sein;

d) Gegenstände, welche zur Ausrüstung der Internierten gehören, zu erwerben oder ohne Entgelt entgegenzunehmen;

e) Handarbeiten, kunstgewerbliche Gegenstände usw., welche von den Internierten verfertigt werden, von diesen direkt zu erwerben;

f) den Internierten rationierte Lebensmittel oder Rationierungsmarken zu schicken;

g) für Internierte Fahrkarten für die Eisenbahn zu kaufen;

h) die Post der Internierten zu vermitteln oder sonstwie behilflich zu sein bei der Umgehung der Vorschrift, dass die gesamte Korrespondenz der Internierten durch die Feldpost gehen muss;

i) den Internierten die Benutzung des Privattelephons zu gestatten.

II. Die Internierten dürfen **nur mit spezieller Bewilligung des Eidg. Kommissariates** für Internierung und Hospitalisierung:

a) Privatwohnungen betreten;

b) Wirtshäuser, Kinos, sportliche Veranstaltungen, Theater und andere öffentliche Veranstaltungen besuchen;

c) Fahrräder benützen.

Infolgedessen haben sich die Zivilpersonen, speziell die Arbeitgeber der Internierten zu vergewissern, dass ein Internierter im Besitze einer solchen Bewilligung ist, bevor sie ihm Zutritt in die Wohnung, in die Wirtschaft oder zu einer öffentlichen Veranstaltung gestatten oder bevor sie ihm ein Velo zur Benützung überlassen.

III. **Für Besuche bei Internierten** ist die Erlaubnis des Eidg. Kommissärs für Internierung und Hospitalisierung einzuholen.

IV. Den Internierten ist die **Eingehung einer Ehe nicht gestattet.** Es sind daher auch alle auf eine solche hinzielenden Beziehungen mit Internierten untersagt.

V. Die Heerespolizei und die zivilen Polizeiorgane sind beauftragt, für die Einhaltung der obigen Vorschriften zu sorgen. Ihre Uebertretung wird in Anwendung des Art. 107 des Militärstrafgesetzes bestraft.

Der Eidg. Kommissär für Internierung und Hospitalisierung:

A. H. Q., den 1. November 1941.

Oberstl. HENRY.

Anhang 5: Der «Orange-Befehl» vom 1. November 1941

Befehl über die Beziehungen der Zivilbevölkerung zu den dem EKIH unterstellten Personen

Der Eidgenössische Kommissär für Internierung und Hospitalisierung gibt der Zivilbevölkerung folgendes bekannt:

I. Es ist verboten:

a) mit den dem EKIH unterstellten Personen politische Beziehungen zu unterhalten, sie in politischen Umtrieben zu unterstützen oder ihnen Material zu einer gegen den schweizerischen Staat oder die schweizerische Neutralität gerichteten Propaganda zur Verfügung zu stellen.

b) von diesen Personen Gegenstände, die zu ihrer persönlichen Ausrüstung oder zum Korpsmaterial gehören, entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben.

c) die Post der dem EKIH unterstellten Personen zu vermitteln oder sonstwie behilflich zu sein bei der Umgehung der Vorschrift, dass die gesamte Post dieser Personen durch die Feldpost gehen muss.

d) den dem EKIH unterstellten Personen Landschaftsbilder, Panoramas, topographische Karten und dergleichen abzugeben oder zur Verfügung zu stellen.

e) den dem EKIH unterstellten Personen bei der Flucht aus dem Lager oder dem angewiesenen Unterkunftsort oder bei den Vorbereitungen dazu in irgendeiner Form behilflich zu sein.

II. Die dem EKIH unterstellten Personen müssen mit einer speziellen Bewilligung des EKIH oder des zuständigen Abschnitts-Kommandanten versehen sein, um:

a) sich nach folgenden Zeiten ausserhalb des Kantonnement aufzuhalten: Offiziere nach 23 00, Unteroffiziere und Soldaten nach 22 00.

b) Besuche zu empfangen oder abzustatten, selbst im Rayon des Kantonnements.

c) Wirtshäuser, Kinos, Theater, Tanzlokale, sportliche oder andere öffentliche Veranstaltungen zu besuchen.

d) Transportmittel wie Eisenbahnen, Schiffe, Autos, Fahrräder etc. zu benützen.

e) Geld, Wertschriften, Wertgegenstände, Zivilkleider, rationierte Waren und Rationierungsmarken anzunehmen oder sich senden zu lassen.

f) Kunst- oder andere Gegenstände zu verkaufen oder irgendwelche Erwerbstätigkeit auszuüben.

g) das Telephon für ein- oder ausgehende Gespräche zu benützen.

Demzufolge haben sich die Zivilpersonen zu vergewissern, dass eine dem EKIH unterstellte Person im Besitze einer entsprechenden Bewilligung ist, bevor sie ihr Zutritt in die Wohnung, in die Wirtschaft oder zu einer öffentlichen Veranstaltung oder die Fahrt in einem Transportmittel gestatten, oder Waren, Geld oder das Telephon zur Verfügung stellen oder Telephongespräche übermitteln.

III. Für Besuche bei dem EKIH unterstellten Personen in den Lagern ist eine Bewilligung des EKIH einzuholen.

IV. Die dem EKIH unterstellten Personen, die eine Ehe einzugehen wünschen, haben sich bevor sie die nötigen Schritte bei den zivilen Behörden unternehmen, an das EKIH zur Erlangung einer Eheschliessungsbewilligung zu wenden.

V. Soweit nicht ein dienstlicher Verkehr in Frage steht, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Angehörigen der schweizerischen Armee in ihren Beziehungen zu den Internierten.

VI. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl werden nach Massgabe der Artikel 105 oder 107 des Militärstrafgesetzes bestraft. Die Heerespolizei und die bürgerlichen Polizeiorgane sorgen für die Beachtung dieser Vorschriften und treffen bei Zuwiderhandlungen die zur Ahndung nötigen vorsorglichen Massnahmen.

VII. Durch diesen Befehl wird derjenige vom 1. 11. 1941 ersetzt und aufgehoben.

Eidg. Militärdepartement

Anhang 6: Befehlsentwurf vom April 1945

Weisung No. 463 vom 30. 10. 1945

Der sogenannte Orange-Befehl vom 1. 11. 1941 wird ausser Kraft gesetzt und ist von allen Anschlagstellen zu entfernen und zu vernichten.

In teilweiser Abänderung des noch in Kraft stehenden Allgemeinen Dienstbefehls No. 6 gelten ab 1. 11. 1945 folgende Weisungen:

1. Das Verbot der Benützung des Privat-Telephons für fremde Militärpersonen wird aufgehoben.

2. Die Vorschrift über den Postverkehr der Internierten bleibt in Kraft.

3. Den Abschnittskommandanten und Kommandanten der direkt unterstellten Lager wird die Befugnis übertragen, Ausgang und Urlaub nach bisher geltenden Normen zu bewilligen, die Erteilung von Urlaub über 4 Tage bleibt dem Sektionschef des EKIH vorbehalten. Die Abschnitts- und Lagerkommandanten setzten den Ausgangs- oder Urlaubs-Rayon von Fall zu Fall in eigener Kompetenz in gelockerter Form fest; sie können bei Missbräuchen die erteilten Bewilligungen jederzeit zurückziehen.

4. Die Vorschriften über die Ausgangszeiten bleiben in Kraft.

5. Fremden Militärpersonen ist es verboten, Gegenstände, die zu ihrer persönlichen Ausrüstung oder zum Korpsmaterial gehören, zu verschenken oder zu veräussern. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch bestraft, sofern sie nicht nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes der militärgerichtlichen Beurteilung unterliegen. Zudem ist der entstandene Schaden durch Abzüge an Arbeits- und Funktions-Geld zu decken.

6. Handel mit der Zivilbevölkerung und jede Form von Geschäftsbeziehungen, sowie der Abschluss von Verträgen, auch für die Zeit nach der Internierung, sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind auf dem Dienstwege an den Sektionschef einzureichen. Ihre Prüfung erfolgt durch den Rechtsdienst in Fühlungnahme mit dem BIGA und der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung.

7. Die Eingehung einer Ehe ist bewilligungspflichtig; Gesuche sind dem Herrn Sektionschef auf dem Dienstweg einzureichen.

Eidg. Kommissariat
für Internierung und Hospitalisierung
der Stabschef:

Oberstlt. Zürcher

Anhang 7: Weisung vom 30. Oktober 1945